

20 Fehlendes IT-Verfahren: Erhebliche Steuerausfälle für Bund und Länder in Auslandsfällen

Zusammenfassung

Mangels IT-Unterstützung können Finanzämter den deutschen Steueranspruch in Auslandsfällen nicht sichern – mit der Folge von Steuerausfällen.

Um zu vermeiden, dass Steuerschulden bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen entstehen oder anwachsen, ermöglicht § 50a Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) einen Steuerabzug. Verkauft zum Beispiel eine im Ausland ansässige Person ihr inländisches Grundstück an eine im Inland ansässige Person, so ist der Gewinn in Deutschland einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Um den deutschen Steueranspruch zu sichern, kann das Finanzamt gegenüber dem Käufer einen Steuerabzug anordnen. Dieser hat dann für die im Ausland ansässige Person den angeordneten Betrag von dem Kaufpreis einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Im Ausland ansässige Steuerpflichtige kamen häufig ihren steuerlichen Verpflichtungen in Deutschland nicht nach. Dennoch nutzten die Finanzämter die gesetzliche Möglichkeit des Steuerabzugs kaum. Denn aufgrund eines fehlenden IT-Verfahrens ist der Aufwand dafür sehr hoch.

Seit mehr als zehn Jahren ist ein IT-Verfahren für die Anordnung des Steuerabzugs in Arbeit. Bis heute steht es den Finanzämtern nicht zur Verfügung. Die Konzeption wurde bei einem hohen Fertigstellungsgrad unterbrochen.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, die IT-Unterstützung voranzubringen. Je später sie den Finanzämtern zur Verfügung steht, desto mehr Steuereinnahmen gehen Bund und Ländern verloren.

20.1 Prüfungsfeststellungen

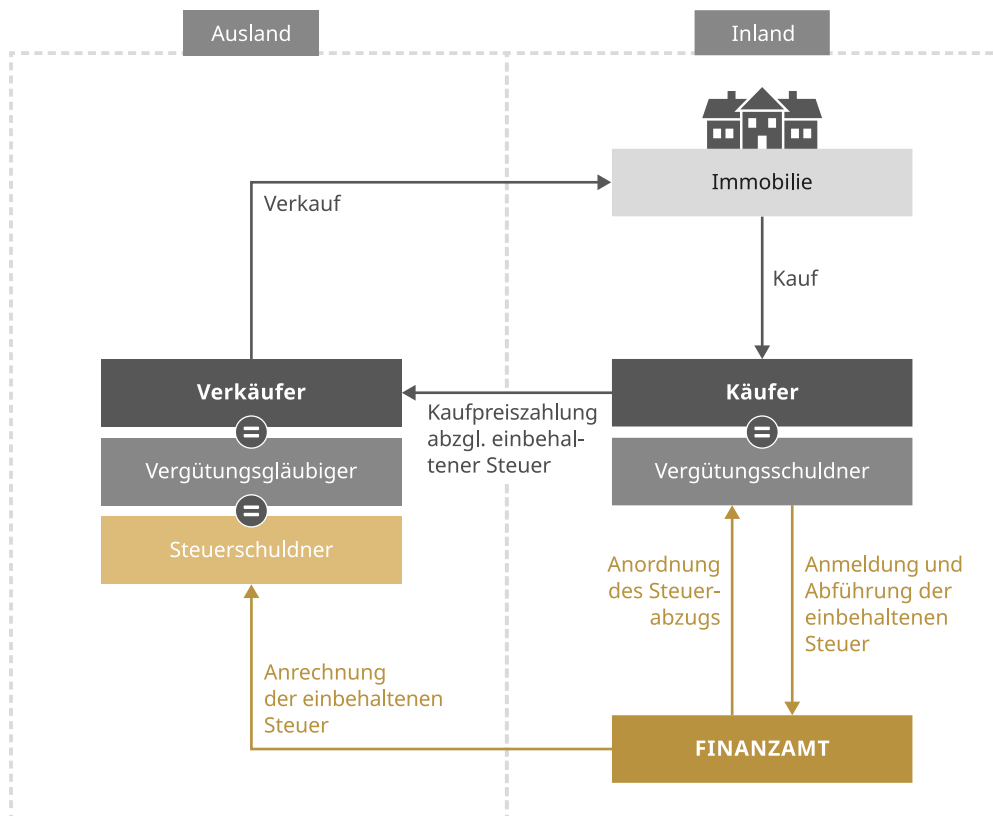
Im Ausland Ansässige können in Deutschland steuerpflichtig sein, wenn sie inländische steuerpflichtige Einkünfte erzielen. Dazu gehören beispielsweise Mieteinnahmen aus inländischen Grundstücken, Renten oder Gewinne aus Immobilienverkäufen. Auch beschränkt Steuerpflichtige müssen steuerlich erhebliche Sachverhalte bei den Finanzämtern anzeigen und Steuererklärungen innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeben.

Um die Einkommen- oder Körperschaftsteuer bei Auslandsfällen zu sichern, kann das Finanzamt einen Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 EStG anordnen. Der inländische Vergütungsschuldner hat dann von seiner Zahlung an den ausländischen Vergütungsgläubiger Steuern in der angeordneten Höhe einzubehalten. Den Betrag muss er beim Finanzamt anmelden und für den im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen abführen. Der Steuerabzug sichert den deutschen Steueranspruch und verhindert, dass Steuerrückstände entstehen oder anwachsen.

Abbildung 20.1

Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 EStG am Beispiel eines Grundstücksverkaufs

Eine im Ausland ansässige Person verkauft ihr inländisches Grundstück (sog. Vergütungsgläubiger). Der Gewinn ist in Deutschland steuerpflichtig. Um den deutschen Steueranspruch zu sichern, kann das Finanzamt gegenüber dem Käufer (sog. Vergütungsschuldner) einen Steuerabzug anordnen.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Der Bundesrechnungshof stellte wiederholt fest, dass beschränkt Steuerpflichtige ihre steuerlichen Pflichten vernachlässigten: Viele gaben Steuererklärungen verspätet oder gar nicht ab, sodass die Finanzämter die Besteuerungsgrundlagen schätzen mussten. In Schätzungs-fällen beglichen die Steuerpflichtigen die mit Steuerbescheid festgesetzten Steuern häufig nicht. Vollstreckungen im Ausland waren für die Finanzämter aufwendig und nur selten erfolgreich. Lebt der Steuerpflichtige in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, haben die Vollstreckungsstellen häufig kaum eine Möglichkeit, Steuerrückstände im Wohnsitzstaat beizutreiben.

Die Finanzämter nutzten die Möglichkeit des Steuerabzugs nach § 50a Absatz 7 EStG trotzdem nur selten. Es sind dafür viele Arbeitsschritte manuell durchzuführen. Das Verfahren ist sehr zeitaufwendig und fehleranfällig. Elektronisch eingehende Steueranmeldungen können nur manuell bearbeitet werden und müssen daher ausgedruckt werden. Auch die manuelle Überwachung des Eingangs der Anmeldungen und der Zahlungen erschwert den Vollzug

der Vorschrift und macht sie „unhandlich“. Eine IT-Unterstützung gibt es nicht. Soweit die Finanzämter den Steuerabzug nutzten, führte dies zu erheblichen Steuereinnahmen. Allein in einem für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften zuständigen Finanzamt beliefen sich die Einnahmen in den Jahren 2015 bis 2018 auf rund 36 Mio. Euro. Diese Steuereinnahmen resultierten nur aus einer der Anwendungsmöglichkeiten, nämlich aus steuerpflichtigen Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen.

Obwohl die Grundlagen für ein IT-Verfahren bereits im Jahr 2013 geschaffen wurden, steht das Verfahren bis heute den Finanzämtern nicht zur Verfügung. Die konzeptionelle Entwicklung wurde im Jahr 2022 nach Fertigstellung von 80 % unterbrochen. Der geplante Fertigstellungstermin ist längst überschritten. Es ist nicht absehbar, wann die Finanzämter es nutzen können.

20.2 Würdigung

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a Absatz 7 EStG ist nur dann effizient und effektiv, wenn es technisch unterstützt wird. Dadurch reduzieren sich der Zeitaufwand und das Fehlerpotenzial des derzeitigen manuellen Verfahrens. Dies dürfte die Akzeptanz des Verfahrens bei den Finanzämtern steigern und somit die Grundlagen stärken, um den deutschen Steueranspruch in Auslandsfällen zu sichern.

Das BMF muss die seit mehr als zehn Jahren in der Entwicklung befindliche IT-Unterstützung endlich voranbringen und den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

20.3 Stellungnahme

Das BMF hat erklärt, dass die Verfahrensentwicklung unterbrochen wurde, weil andere Vorhaben wichtiger gewesen seien. Zudem seien einige fachliche Anforderungen nicht geklärt und technische Vorarbeiten nicht abgeschlossen gewesen. Das BMF hat darauf verwiesen, dass diese Gründe nach wie vor bestünden. Gleichwohl wolle es sich für die Aufnahme des Verfahrens in den Vorhabenplan des IT-Großprojekts der Steuerverwaltung KONSENS (**Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung**) für das Jahr 2025 einsetzen. So könnten zumindest die unterbrochenen konzeptionellen Arbeiten geordnet fortgesetzt und abgeschlossen werden.

20.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof sieht sich durch die Ausführungen des BMF bestätigt: Die Verfahrensentwicklung ist in den letzten Jahren nicht vorangekommen. Er begrüßt die Bereitschaft des BMF, den eingetretenen Stillstand aufzulösen. Er erwartet aber, dass es seine Möglichkeiten ausschöpft, um die Arbeiten nun ohne weiteren Verzug voranzubringen. Ziel muss sein, den Steuerabzug stärker zu nutzen und damit den deutschen Steueranspruch bestmöglich zu sichern.